

zirke der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, es sind jedoch in Ehesachen bei den Gürteterminen, so wie bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, bei welchen eine Frage des Eherechts vorkommt, a) wenn beide Ehegatten evangelischer Confession sind, zwei evangelische, und b) wenn ein Theil evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, zwei evangelische und zwei katholische Geistliche zuzuziehen. — Diesen Geistlichen steht alsdann eine eben so entscheidende Stimme als den Mitgliedern des Appellationsgerichts zu."

Man geht zu §. 63. über, welcher lautet:

"Gegen Erkenntnisse und Resolutionen in Ehesachen ist nur eine Appellation an's Oberappellationsgericht zulässig.

Bei dem, was von diesem darauf entschieden wird, hat es sein Bewenden."

Die Deputation hatte begutachtet:

"Der §. 63. würde, wenn das Gutachten der Mehrheit der Deputation von der Kammer angenommen würde, ganz auszulassen sein, da das, was er über die höheren Instanzen in Ehestreitigkeiten enthalten könnte, im §. 20. des Gesetzes über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen aufzunehmen wäre, wie in dem desfallsigen Berichte von der Deputation beantragt worden ist.

Im entgegengesetzten Falle würde der §. also zu fassen sein: Gegen Erkenntnisse und Resolutionen in Ehesachen findet eine einmalige oder nach Befinden zweimalige (vergl. §. 18. d. n. F. des Gesetzentwurfs über die höheren Justizbehörden etc.) Appellation an das Oberappellationsgericht statt, da es nicht angemessen scheint, in Ehesachen die Versendung der Acten an die Juristen-Facultät zu Leipzig eintreten zu lassen."

Bischof Mauer mann: Er könne dasjenige, was bei diesem §. in den Motiven in Beziehung auf das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin gesagt sei, unmöglich einräumen, wolle sich deshalb gegen jede etwa hieraus zu ziehende Folgerung verwahren.

Bei diesem §. ist sowohl Bürgermeister Ritterstädt, als auch D. Großmann der Ansicht der Deputation, und bemerkt auch Bürgermeister Bernhardi, daß die lediglich die Motive enthaltenden Worte: „da es nicht angemessen scheint“ nach der Ansicht der Deputation nicht in das Gesetz mit aufgenommen werden sollten.

Der Präsident fragt hierauf: Wird der Vorschlag der Deputation und deren neue Fassung in der Maße angenommen, daß sie mit den Worten „an das Ober-Appellationsgericht“ schließt? Dieß wird von 27 gegen 10 Stimmen bejahet.

Referent bringt noch in Erwähnung, daß durch diese Abstimmung auch zugleich die im §. 18. und 20. unentschieden gebliebenen Fragen als nunmehr erledigt sich darstellten.

Der §. 64. lautet:

"Dasselbe gilt in Ansehung der §§. 54 — 58. erwähnten Streitigkeiten, jedoch nicht von den nach §. 55. an die ordentlichen Richter gewiesenen."

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

"Dasselbe, daß nämlich der §. hinwegfalle, gälte vom §. 64., und der Ausnahme der §. 55. an den ordentlichen Richter gewiesenen Streitigkeiten bedarf es nicht, wenn das Gutachten der Mehrheit der Deputation durchginge, weil in Ansehung derselben es bei der Regel verbleibt." (§. 19. d. n. F. des gedachten Gesetzentwurfs.)

Prinz Johann verwendet sich für die Ansicht der Deputation, da nach den früher gefassten Beschlüssen die Verlobnissstreitigkeiten den Ortsgerichten überwiesen, und überhaupt nur noch in dieser Hinsicht 2 Instanzen gestattet werden sollten.

Bei der Frage: Soll §. 64. nach dem Vorschlage der Deputation in Wegfall kommen? erklären sich 36 Stimmen gegen I bejahend.

§. 65. heißt:

"In den Schönburgischen Receßherrschaften gehören, bis auf weitere Anordnung, Ehesachen vor die Gesamtregierung zu Glaucha. Hiernächst bleiben diejenigen Untergerichte in der Oberlausitz, vor welchen bisher Ehesachen verhandelt wurden, Ehegerichte.

Von jener Regierung und von diesen Gerichten gilt Alles, was §§. 54 — 64. rücksichtlich der Appellationsgerichte bestimmt ist. Insonderheit haben sie in Appellationsfällen (§§. 63. 64.) unmittelbar an's Oberappellationsgericht zu berichten."

Die Deputation hält dafür:

"Auch der §. 65. würde in Wegfall kommen, wenn die Meinung der Mehrzahl der Deputationsmitglieder angenommen würde."

Bürgermeister Bernhardi: Nach den so eben gefassten Beschlüssen sei der Vorschlag der Deputation nicht mehr anwendbar, wohl aber müsse es im 2. Satze dieses §. statt: §. 54 — 64. heißen: §. 59 — 64, indem nunmehr, wo die Eheverlobnissstreitigkeiten bei den Ortsgerichten blieben, in der Oberlausitz und in den Receßherrschaften keine Abänderung einzutreten brauche.

Prinz Johann: Die Regierung habe in dem zwischen ihr und den Ständen der Oberlausitz abgeschlossenen Vertrage in der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz nichts zu ändern versprochen. Dieses würde auch der Fall gewesen sein, wenn man den Gesetzentwurf unverändert angenommen hätte, durch die bisher gefassten Beschlüsse sei aber Manches in das Gesetz gekommen, was der in der Oberlausitz bestehenden Einrichtung entgegen sei. Nach seinem Dafürhalten sei es daher am zweckmäßigsten, diejenigen §§. zu citiren, bei welchen nichts obiger Zusicherung zuwiderlaufendes zu finden sei, und er schlage deshalb vor, den 2. Satz des §. so zu fassen: „Von jener Regierung und diesen Gerichten gilt Alles was nach §. 58. und 60. rücksichtlich der Appellationsgerichte bestimmt ist, auch was §. 59. und 64. b. von der Regierung zu Glaucha enthalten. Insonderheit etc."

Staatsminister v. Könnert widerspricht dieser Ansicht. Er übergehe vor der Hand alles das Domstift St. Petri zu Budissin Betreffende, bemerke aber, daß die in §. 11. jenes Vertrags mit der Oberlausitz einigen Städten und Patrimonial-obrigkeiten vorbehaltene Consistorialgerichtsbarkeit durch das Gesetz aufrecht erhalten werde. Die Provinzialverfassung im Uebrigen, soviel sie die protestantischen Ehesachen betreffe, von denen zur Zeit allein die Rede sei, sei dem Entwurfe nicht entgegen. Es seien in der Oberlausitz die Ehesachen, so wie die Personal- und Realgerichtsbarkeit der Geistlichen den weltlichen Gerichten überwiesen; dieß solle auch nach dem Gesetz so sein; denn wenn auch über das forum der Geistlichen zur Zeit noch